

S A T Z U N G

des Sportvereins Frankonia Wernsdorf 1919

1

Name

- (1) Der Sportverein Frankonia Wernsdorf 1919 (Kurzbezeichnung SVFW) ist ein freier und unabhängiger Zusammenschluß sportinteressierter Bürger, die aktiv oder passiv sportlichen Interessen organisiert nachgehen.
- (2) Der Verein beruft sich auf die sportliche und organisatorische Tradition des am 27.08.1919 gegründeten Sportvereins Frankonia und seiner Rechtsnachfolger. Die Vereinsfarben sind rot und weiß, seine Symbole Vereinsflagge, -emblem und -abzeichen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wernsdorf (Sportanlage Wernsdorf, Niederlehmer Chaussee; Wernsdorf, 15537).
- (4) Der Verein ist im zuständigen Vereinsregister anzumelden.

2

Ziele und Aufgaben

- (1) Der SVFW verfolgt ausschließlich das Ziel, Körperkultur und Sport zu fördern, die dafür notwendigen materiellen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten sowie den organisierten Trainings- und Wettkampfbetrieb zu ermöglichen.
- (2) Er vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, der Kommune, den Sportfach- und Sportdachverbänden und in der Öffentlichkeit.
- (3) Sein territorialer Tätigkeitsbereich ist die Kommune Wernsdorf und im Rahmen des Wettkampfbetriebes der sich auch der sportlichen Qualifizierung ergebende territoriale Wirkungskreis.

3

Grundsätze

- (1) Der SVFW hält die für die Förderung der Körperkultur und Sport bestehenden Gesetze ein und erkennt die Satzungen von Sportdach- und Sportfachverbänden an.
- (2) Er ist organisatorisch, sportfachlich, finanziell und juristisch selbständig.

- (3) Die freie Wahl der sportlichen Betätigung durch jeden Bürger wird anerkannt. Der Sportverein ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, politischen Zugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
- (4) Der SVFW verfolgt auf dem Gebiet des Sports ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Finanzielle und materielle Mittel werden nur für statutmäßige Zwecke eingesetzt.

4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SVFW kann jeder Bürger ab vollendetem 14. Lebensjahr werden. Kinder unter 14 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar. Sie endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt bei groben Verstößen gegen das Statut des SVFW.
- (5) Ein Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Für langjährige Verdienste im Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, die von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu beschließen ist.

5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des SVFW haben das Recht, jede ideale und sportspezifische Unterstützung bei der Ausübung ihrer aktiven und passiven Interessen auf dem Gebiet der Körperkultur und Sport zu erhalten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die gebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen sowie aktives und passives Wahlrecht auszuüben.

- (3) Die Mitglieder des SVFW sind verpflichtet, das Statut des Vereins anzuerkennen, ihre Vereinszugehörigkeit gemäß den Beschlüssen und Grundsätzen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu gestalten und sich für die gemeinsamen sportlichen und gemeinnützigen Interessen und aufgaben einzusetzen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet zur Entrichtung von Beiträgen, deren Höhe sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung richtet.

6
Organe

- (1) Die Organe des SVFW sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (bzw. die Lelegiertenversammlung bei Strukturierung des Vereins in sportartspezifische Abteilungen).
- (3) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich, mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin beim Vorstand einreichen; der Vorstand selbst grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins zur Entscheidung bringen muß oder der Vorstand neu zu wählen ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Themen der Mitgliederversammlung werden von einem vorher festzulegenden Protokollführer schriftlich festgehalten und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern auf sachliche Richtigkeit überprüft und unterzeichnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig mit der Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder. Bei Veränderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung einen Vertrag oder eine andere Rechtsangelegenheit zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.
- (5) Der Vorstand des SVFW wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Der gesetzliche Vorstand des SV Frankonia Wernsdorf hat folgende Struktur:
 - 1. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - technischer Leiter
 Weitere Mitglieder des Vereins können mit oder ohne Geschäftsbereich in den Vorstand gewählt werden, ohne jedoch vertretungsbefugt zu sein. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.

Der Vorstand tagt mindestens sechsmal im Jahr.

- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Beratung und Beschlußfassung über Vereinangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung selbst vorbehalten sind,
 - Beratung und Beschlußfassung über den Jahreshaushaltsplan und dessen Realisierung,
 - Einberufung von Mitgliederversammlungen und
 - Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- (8) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, fachspezifische Ausschüsse des Vereins zu berufen. Pflichtausschüsse sind der Kontrollausschuß und der Beschwerdeausschuß, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- (10) Der Vorstand verwirklicht die Ziele des Vereins und seiner Mitglieder in der Weise, daß die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.

7

Finanzwirtschaft

- (1) Die Finanzwirtschaft des SVFW wird auf der Grundlage eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr durchgeführt, der vom Vorstand zu beschließen ist.
- (2) Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Sponsoring, Spenden, Eintrittsgelder sowie Zuwendungen aus dem öffentlichen Haushalt der Kommune.
- (3) Die finanziellen Mittel und materiellen Zuwendungen werden ausschließlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Statuts eingesetzt.

- 15
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltsrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Kontrollausschuß des Vereins. Öffentliche Zuwendungen aus dem Kommunalhaushalt sind mit einem Prüfvermerk des örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsausschusses jährlich bis zum 31. März für das vorangegangene Haushaltsjahr abzurechnen. Prüfberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - (5) Bei finanziellen Ansprüchen Dritter haftet der SVFW als juristische Person mit seinem Vermögen. Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
 - (6) Mitglieder des Vorstands, die ihre Befugnisse überschreiten, sind gegenüber dem Verein für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
 - (7) Für im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung eingetretene Schäden muß der Verein nach geltendem Zivilrecht aufkommen.

8

Auflösung

- (1) Die Auflösung des SVFW kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Der Beschluß über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Kreisgericht schriftlich zuzuleiten und öffentlich bekanntzugeben. Die Gläubiger sind zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern.
- (2) Die Aufgaben bei der Auflösung des Vereins regelt der Vorstand gemäß den zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Das verbleibende Restvermögen fällt an die Mitglieder, die zur Zeit der Auflösung dem SVFW angehören. Die Übergabe darf erst ein Jahr nach öffentlicher Bekanntgabe der Vereinsauflösung an die Berechtigten erfolgen.

- (4) Sinkt die Mitgliederzahl des SVFW unter 15 oder wird vom Verein eine Erwerbstätigkeit durchgeführt, wird auf Antrag des Vorstands der Verein im Vereinigungsregister gelöscht.

9
Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Statuts bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Statutänderungen werden mit ihrer Eintragung in das Vereinigungsregister rechtswirksam.
- (3) Änderungen des Statuts hat der Vorstand innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Beschlußfassung dem Kreisgericht schriftlich mitzuteilen.

10
Inkrafttreten

- (1) Dieses Statut wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des SVFW am 12.02.94 beschlossen.

(Handwritten signatures)
 Hans Staebe
 Klaus Buder
 Arndes
 Manfred Buley
 H. Böhmer
 H. Böhmer

Legitimität:
 Königs Wusterhausen, den
 Kreisgericht, Amt 19. Dez. 1994



PROTOKOLL

der Mitgliederversammlung vom 04.08.1995

Tagesordnung

Kontrolle der Anwesenheit (Wahlfähigkeit)

Verlesen des Satzungsnachtrages .

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltung
------------	----	------	------------

16

0

0

Der Satzungsnachtrag wurde in vorliegender Form beschlossen.

G. Ernst
P. Salbeck
P. Mein
O. Senck
A. Kogel
Klaus Riedel
Mark-Makel

Wernsdorf, den 04.08.1995

Verusdorf, 25.2.95

Beglaubigte Abschrift

35

Protokoll der Mitgliederversammlung

Begrüßung und Wahl des Präsidiums

Präsidium: J. Schramm, E. Pitruschka
K. Pickera, M. Buley (Ver-
sammlungsleiter)

Protokollführer: E. Pitruschka

Kontrolle der Beschlussfähigkeit (Anwesende:
35 Pers.)

Agenda: Sportfreund M. Wulf

stellt Vorstand aus beruflichen Gründen
zurück

Vertrauen des techn. Leiters

Bestimmung über Entlastung des
Sportfreundes Wulf

35

Ja - Nein - Entlastung

Vorstellung des neuen Kandidaten
für techn. Leitung E. Pitruschka

34 A 0
Ja - Nein - Enthaltung

Wohl

angenommen = 

Geb. 23.10.38

Beruf: Ing., - Päd.

12557 BERLIN

FINGELDENEG 122

DPA.-NR. 2427 007 673

TEL: 65 15 287

Satzungsänderung:

Die Satzung ist in Punkt 3.5 sowie
3. In verändern und durch Punkt
6 - 3.7 zu erweitern.

Die veränderte Satzung liegt zur Einsicht
aus und wird vom 1. Vorsitzenden
vorgetragen.

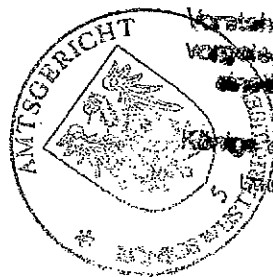
Abstimmung über Satzungsänderung

35
Ja - Nein - Enthaltung

Der Vorstand wird beauftragt die
Satzungsänderung beim Amtsgericht
einzuzeichnen sowie die geänderte
Satzung aus Finanzamt weiterzuleiten.

U. a. Schriften. Klaus Pindt

Vorsammlungsleiter. Manfred Juley



Vorstehende Abschrift, die mit dem mir
vorliegenden Schriftstück wörtlich über-
einstimmt, wird hiermit beglaubigt.

Königs-Lustertauschen, den 1.10.1997
Geschäftsstelle

[Handwritten signature]

02. SEP. 1996

PROTOKOLL

der Mitgliederversammlung vom 24.08.1996

Tagesordnung: Satzungsänderung im Punkt: 8 Absatz 3

Kontrolle der Anwesenheit (Wahlfähigkeit)

Verlesen des Satzungsnachtrages:

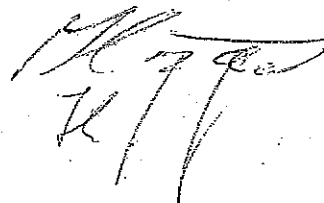
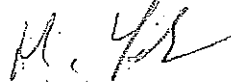
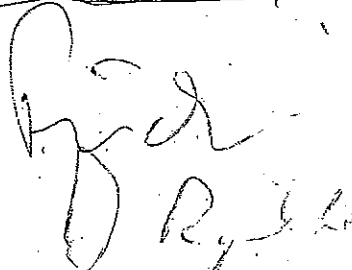
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Berliner Fußball-Verband e.V. Humboldtstr. 8a 14193 Berlin der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltung
------------	----	------	------------

20	20	0	0
----	----	---	---

Die Satzungsänderung wurde in vorliegender Form beschlossen.

Wernsdorf, den 24.08.1996



30.03.2007

19.20 Uhr

Sportplatz von Frankonia Wernsdorf

108

1. Begrüßung
2. vorlesen der Tagesordnung (siehe Anlage 1)
3. vorstellen des Präsidiums
4. Vorschlag des Versammlungsleiters Herr Stadelmeyer
gewählt mit ja 30 nein 0 enthalten 0
5. Vorschlag des Protokollführers Frau Gueffroy
gewählt mit ja 30 nein 0 enthalten 0
6. Abstimmung über die Tagesordnung
mit ja 30 nein 0 enthalten 0

Verlesen des Finanzberichts durch F. Lantzke

-Ausgaben für den Platz	9065	Euro
-Strom Wasser Tel.	6153,49	Euro
-Ämter	2640,81	Euro
-Rest	4599,73	Euro
-Einnahmen	22445,68	Euro
-Beträge	8594,50	Euro
-passive Mitglieder	830	Euro
-Gutschrift	2817	Euro
-EWE/ediS	636	Euro
-Zuschüsse KW	6090,40	Euro
-Pacht	3000	Euro
Gesamt	22021,55	Euro
Vorjahr	983,05	Euro
31.12.06 Kontostand	259,42	Euro
Kasse	300,16	Euro

Bericht der Revisionskommission

- ohne Beanstandung geprüft durch Frank und Mario Stänz
- Anfrage
- wie hoch die Telefonkosten sind
- ca.18 Euro

Verlesen des Rechenschaftsberichtes durch Herrn E. Pietruschka

- Mitgliederzahl 130, Heiko bleibt trotz Arbeit im Ausland techn. Leiter
- beantragt bei der Stadt KW 1000 Euro für Rasensprenger
- 2000 Euro Betriebskosten für Strom etc.
- die Anzahl der Mitgliederversammlungen wurde eingehalten
- Pfungstunier im Namen „Tempelhof“
- Dank an Heiko für die Zeitung
- im vergangenen Jahr noch Frauen und Jugend im Verein jetzt alte Herren, Minis und 1.-2. Männer wobei die Männer noch sehr jung und instabil sind
- Mannschaft wurde von neuem Trainer übernommen mit guten Erfolgen bei den Hallenmeisterschaften
- Dank an die Sponsoren
- Beitragszahlungen sind besser geworden

MO

...Eigentumsverhältnisse (genaueres von Herrn Pickert bei der Gemeindesitzung)
...bei Spielen läuft gut
...kein Übungsleiter eine Lizenz hat
...srichters im Verein 5 an der Zahl
...für die schöne Zeitung

Fragen an den Vorsitzenden
Problematik zum Platz – Diskussion

Abstimmung des Finanzberichts

Ja 29
Nein 0
Enthalten 1

Abstimmung des Rechenschaftsberichtes

Ja 29
Nein 0
Enthalten 1

Entlassung des Vorsitzenden

Ja 26
Nein 0
Enthalten 4

Vorschlag für die Wahl zum 1. Vorsitzenden

1. Michael Beyes

Abstimmung zur Wahl

offene Wahl 29
geheime Wahl 1

Wahl geheime

Auszählung der Stimmen erfolgt durch Anne Roewer

Ja 24
Nein 1
Enthalten 6

Herr Beyes nimmt die Wahl zum 1. Vorsitzenden an

Diskussion

- Anregung einen Trainingstag auf Freitag zu verlegen
- mit Zustimmung des Trainers Absprechen erforderlich
- Verabschiedung des langjährigen Präsidenten Herrn E. Pietruschka

Abstimmung des Zusatzes 1919 im Vereinsnamen

Abstimmung

Ja	31
Nein	0
Enthalten	0

-off. SV Frankonia Wernsdorf 1919 e.V.

Ende der Jahreshauptversammlung 20.40 Uhr

G. Juffroy
[Signature]

AM